

**Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der
Hansestadt Uelzen als geschützte Landschaftsbestandteile
(Baumschutzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (Nds. GVBl. 2010, S. 576) sowie des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BGBl. I 2009, S. 2542) i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Nds. GVBl. 2010, S. 104) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 27.09.2021 folgende Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Hansestadt Uelzen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) beschlossen:

**§ 1
Schutzzweck**

Bäume, Sträucher und Hecken (Gehölze) werden mit dem Ziel, sie zu erhalten, nach Maßgabe dieser Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt, weil sie:

1. das Orts- und Landschaftsbild beleben, pflegen und gliedern,
2. zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
4. der Luftreinhaltung dienen und
5. vielfältige Lebensräume darstellen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Hansestadt Uelzen.

**§ 3
Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Geschützt sind,

1. Einzelbäume der Arten Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Kornelkirsche, Stechpalme und Maulbeere mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr,
2. alle übrigen Laubbäume mit einem Stammumfang von 90 cm und mehr,
3. alle übrigen Nadelbäume mit einem Stammumfang von 130 cm und mehr,
4. zusammenhängende Laubhecken mit einer Höhe von mindestens 300 cm und einer Länge von mindestens 20 m,

5. alle Ersatzpflanzungen nach § 9 vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Der Stammumfang nach den Nummern 1 bis 3 wird in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.

(2) Diese Satzung gilt nicht für Gehölze, die

1. die innerhalb eines Waldes nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) stehen,
2. bereits aufgrund des §§ 22 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) unter Schutz gestellt sind,
3. in Baumschulen, Gärtnereien und Plantagen stehen, soweit sie Erwerbszwecken dienen.
4. bereits abgestorben sind und sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befinden.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, ohne Genehmigung geschützte Gehölze zu beseitigen, zu beschädigen, zu beeinträchtigen oder in ihrer natürlichen Erscheinungsform zu verändern.

(2) Als Beschädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne des Absatz 1 gelten insbesondere,

- a) die Entfernung von gesunden Starkästen mit mehr als 10 cm Durchmesser (entspricht 31,5 cm Astumfang, gemessen an der Schnittstelle),
- b) Kappungen, Kroneneinkürzungen und Höhenreduzierungen,
- c) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
- d) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verdichtungen oder Grundwasserabsenkungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
- e) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
- f) das Ausbringen von Herbiziden oder anderen wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen,
- g) das Lagern, Ausschütten, Streuen oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,

h) das Austreten lassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen sowie

i) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört und soweit es sich nicht um die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes handelt.

§ 5 Freistellungen

(1) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen, bei denen die Kronenform von Bäumen nicht verändert wird und keine gesunden Starkäste mit mehr als 10 cm Durchmesser (entspricht 31,5 cm Astumfang, gemessen an der Schnittstelle) entfernt werden. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
- b) die Behandlung von Wunden,
- c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
- d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
- e) der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken, Stutzen von Kopfweiden oder Linden zum Zweck der natürlichen Verjüngung, oder
- f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

(2) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr, d.h. einer Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut (wie Leben, Gesundheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte), bei der objektiv erkennbar die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Sie sind der Hansestadt unverzüglich – spätestens jedoch am nächsten Werktag – von den ausführenden Personen anzuzeigen.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden, geschützten Gehölze zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf diese zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Hansestadt Uelzen kann anordnen, dass Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 3 dieser Satzung zu treffen haben. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer, die Eigentümerin, eine Nutzungsberechtigte oder ein Nutzungsberechtigter aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Gehölze zu entfernen oder zu verändern und sie oder er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann, oder
 - b) das geschützte Gehölz krank oder abgestorben ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn
- a) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, oder
 - b) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.
- (3) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
- a) die Beseitigung der geschützten Gehölze aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
 - b) das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 8

Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen und Befreiungen nach § 7 sind bei der Hansestadt Uelzen schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dabei sind Standort, Gehölzart, Stammumfang sowie Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahmen anzugeben. Dem Antrag ist ferner ein Lageplan beizufügen. Davon kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Skizze oder Foto) eine eindeutige Identifizierung möglich ist.
- (2) Die Entscheidung über eine beantragte Ausnahme oder Befreiung ist schriftlich zu erteilen. Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt, verbunden werden. Sie sind auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (3) Wird die Beseitigung eines geschützten Gehölzes im Zusammenhang mit einem anzeige- oder genehmigungspflichtigen Bauvorhaben beabsichtigt, so ist der Antrag auf Erlaubnis der Bauvoranfrage beizufügen. Wird keine Bauvoranfrage gestellt, so ist der Antrag auf Erlaubnis dem Bauantrag beizulegen.
- (4) § 31 BauGB bleibt für Bäume, Sträucher und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

(5) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten aufgrund dieser Satzung sind grundsätzlich kostenpflichtig. Einzelheiten richten sich nach der Satzung der Hansestadt Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) und dem zugehörigen Kostentarif in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Ersatzpflanzung

(1) Wird die Beseitigung geschützter Gehölze genehmigt, ist die Antragstellerin / der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen verpflichtet.

(2) Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Gehölz stand. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, kann sie in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde auf einem anderen Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung erfolgen.

(3) Ein Laubgehölz ist durch anderes, standortgerechtes Laubgehölz wenigstens gleicher Ordnung zu ersetzen.

(4) Ein Nadelgehölz ist durch anderes, standortgerechtes Gehölz wenigstens II. Ordnung zu ersetzen.

(5) Die Ordnung eines Gehölzes bestimmt sich nach dessen Wuchsendhöhe und beträgt bei

- a) Gehölzen I. Ordnung: mehr als 20 m,
- b) Gehölzen II. Ordnung: zwischen 10 m und 20 m
- c) Gehölzen III. Ordnung: bis zu 10 m

(6) Ersatzbäume nach den Absätzen 3 und 4 haben bei ihrer Verpflanzung einen Stammumfang von mindestens 14/16 cm (gemessen 1m über dem Erdboden) aufzuweisen.

(7) Je nach Stammumfang des entfernten Gehölzes besteht die Pflicht zur Ersatzpflanzung nach den Absätzen 3 bis 6 in folgendem, quantitativen Umfang:

Stammumfang Entferntes Gehölz	Anzahl zu pflanzender Bäume
60 – 250 cm	2
251 – 400 cm	3
401 cm und mehr	5

(8) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Genehmigung nach § 7 erteilt, ist die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.

(9) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

(10) Eine Pflicht zur Ersatzpflanzung besteht nicht, soweit das zur Beseitigung freigegebene Gehölz bereits abgestorben ist oder sich im Begriff befindet, abzusterben.

§ 10 Ersatzzahlung

(1) Sofern der Antragstellerin / dem Antragsteller die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 9 aus tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist (z.B., weil sie oder er nicht über geeignete Flächen und Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung verfügt), ist eine Eratzzahlung festzusetzen, die an die Hansestadt Uelzen zu leisten ist.

(2) Die Höhe der Eratzzahlung richtet sich nach den erforderlichen finanziellen Aufwendungen für die Beschaffung, Pflanzung, Entwicklungspflege und Grunderwerb und beträgt für jedes Gehölz,

- a) I. Ordnung 1.200,00 €,
- b) II. Ordnung 1.000,00 €,
- c) III. Ordnung 1.000,00 €, und
- d) im Sinne des § 9 Abs. 8 (Hecken) 50,00 €.

(3) Die Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung nach § 9 gehen mit Leistung der Eratzzahlung auf die Hansestadt Uelzen über.

(4) Von den Ersatzpflanzungen und Eratzzahlungen kann ganz oder in Teilen abgesehen werden, soweit dies im Einzelfall eine unbillige, besondere Härte bedeuten würde.

§ 11 Folgebeseitigung

(1) Wer entgegen § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder derartiges vornehmen lässt, ist zu Ersatz nach § 9 verpflichtet.

(2) Wer entgegen § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung geschützte Gehölze beschädigt, beeinträchtigt oder in ihrer natürlichen Erscheinungsform verändert, ist verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, soweit dies möglich ist. Andernfalls besteht Verpflichtung zum Ersatz nach § 9.

(3) Hat eine Dritte oder ein Dritter ein geschütztes Gehölz entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist die Eigentümerin, der Eigentümer, die Nutzungsberechtigte oder der

Nutzungsberechtigte des Grundstücks zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe des individuellen Ersatzanspruchs gegenüber der oder dem Dritten verpflichtet. Es besteht die Möglichkeit der Befreiung, wenn gegenüber der Hansestadt Uelzen die Abtretung des Ersatzanspruchs erklärt wird.

§ 12 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Hansestadt Uelzen sind berechtigt, Grundstücke zum Zwecke der Durchführung von Tätigkeiten oder Maßnahmen nach dieser Satzung zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Das Betreten befriedeter Besitztümer, die unmittelbar an Wohn- oder Betriebsgebäude angrenzen, ist rechtzeitig anzukündigen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 43 Abs. 2 Nr. 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4 geschützte Gehölze beseitigt, beschädigt, beeinträchtigt oder in ihrer natürlichen Erscheinungsform verändert, hierzu den Auftrag erteilt oder die verbotene Handlung als Grundstückseigentümerin, Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigter oder Nutzungsberechtigte duldet.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

(3) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt,
- b) im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 8 falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Gehölze macht,
- c) nach § 6 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
- d) Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach § 8 nicht erfüllt,
- e) eine nach § 9 auferlegte Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung nach § 10 nicht erfüllt,
- f) entgegen § 11 einer Anordnung zur Folgebeseitigung nicht nachkommt.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 16.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung für die Stadt Uelzen vom 14.12.1998 außer Kraft.

Uelzen, den 27.09.2021

Hansestadt Uelzen

Jürgen Markwardt
(Bürgermeister)